



Frauenfeld,

16. Januar 2004

Entscheid Nr. 8

Allkom Nr. 281/2003

Einheitsgemeinde Wuppenau
Gestaltungsplan „Nollenstrasse“
Aufhebung der Sistierung der Reservebauzone wegen Schiesslärm

1. Mit Schreiben vom 28. November 2003 ersucht der Gemeinderat Wuppenau um Genehmigung des im Titel erwähnten Gestaltungsplanes sowie um Aufhebung der im Rahmen des Regierungsratsbeschlusses Nr. 367 vom 8. März 1988 erfolgten Sistierung der Reserve-Wohnzone W2. Der Gestaltungsplanentwurf wurde vom Amt für Raumplanung mit Bericht vom 4. Juni 2003 vorgeprüft. Aufgrund der Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.

2. Das vom **Gestaltungsplan „Nollenstrasse“** erfasste Gebiet ist im von der Gemeindeversammlung beschlossenen **Zonenplan** der Reserve-Wohnzone W2 zugewiesen. Die Genehmigung dieser W2 hat der Regierungsrat indessen wegen der Schiesslärmbelastung im Rahmen des eingangs erwähnten Beschlusses sistiert. Nachdem mittlerweile der lärmverursachende Schiessstand abgebrochen wurde, kann diese Sistierung aufgehoben und die Reservebauzone nun genehmigt werden.

Das in den **Gestaltungsplan „Nollenstrasse“** (nachfolgend: GP) einbezogene Gebiet ist nicht erschlossen. Das Gebiet ist Lärmimmissionen der angrenzenden Kantonsstrasse ausgesetzt.

In Beachtung von § 37 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) ist das fragliche Gebiet im Rahmen eines Gestaltungsplans zu erschliessen und baureif zu machen. So ist für die verkehrsmässige Erschliessung eine Erschliessungsstrasse ab der erwähnten Nollenstrasse vorgesehen. Gemäss Planungs-

bericht zum GP konnte für die Sicherung des Landes für die Erschliessungsstrasse auf die Durchführung einer Landumlegung verzichtet werden, weil die Gemeinde das Land mit Verträgen gesichert habe. Weiter sind im GP die Werkleitungen und die Kanalisation geregelt. Entsprechend den spezifischen Anforderungen der W2 ordnet der GP die Erschliessung im Sinne von § 35 PBG sachgerecht. Es ist noch daran zu erinnern, dass das Ingenieurprojekt über die kanalisationstechnische Erschliessung dem Amt für Umwelt separat zur Genehmigung einzureichen ist.

Gemäss Art. 30 Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) dürfen noch nicht erschlossene Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen nur so weit erschlossen werden, als die massgebenden Planungswerte gemäss Anhang 3 der LSV eingehalten sind oder durch eine Änderung der Nutzungsart oder durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Dem Planungsbericht kann entnommen werden, dass im Gebiet des GP die Planungswerte teilweise überschritten sind. Der GP enthält zur Einhaltung der Planungswerte gestalterische Massnahmen. Die entsprechenden Nachweise sind im Lärmgutachten des Planungsberichts erbracht.

Gestützt auf § 19 Abs. 1 PBG enthält der GP Regelungen zur Umgebungsgestaltung. Weiter wird betreffend den arealinternen Gebäude- und Grenzabständen von der Regelbauweise abgewichen und der Waldabstand reduziert. Dies ist zulässig, sofern das von § 19 Abs. 2 PBG geforderte, gesamthaft bessere architektonische und Ortsbauliche Ergebnis erzielt wird und dieses im öffentlichen Interesse liegt. Die zur Genehmigung eingereichten Unterlagen enthalten die erforderlichen Nachweise.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung des GP haben die angeschriebenen Fachstellen keine Vorbehalte angemeldet. Der GP ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die mit RRB Nr. 367 vom 8. März 1988 erfolgte Sistierung der Reserve-Wohnzone W2 wird aufgehoben. Sie wird somit genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat Wuppenau am 10. September 2003 beschlossene Gestaltungsplan "Nollenstrasse" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wuppenau, 9515 Hosenruck, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen „Nollenstrasse“; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplanes „Nollenstrasse“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 16. Januar 2004